

Beschluss vom 26. November 2024

**Kleine Anfrage 2024/09**  
**betreffend Besoldung von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. Mai 2024 stellt Kantonsrätin Linda De Ventura verschiedene Fragen zur Höhe der Pauschalen der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Gemäss § 3 des Dekrets über die Besoldung von Richterinnen und Richtern werden die Entschädigungen jeweils der Teuerung angepasst. Wie hoch sind die aktuellen Pauschalen?*

Die aktuellen Pauschalen für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ergeben sich aus § 2 Besoldungsdekret (SHR 180.110). Diese wurden im Dezember 2023 per 1. Januar 2024 der Teuerung angepasst. Die Entschädigung für die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter beläuft sich aktuell auf folgende Beträge:

a) Obergericht	Fr.
1. pro Sitzung (Aktenstudium und Referate inbegriffen)	368.80
2. für ganztägige Sitzung	569.95
3. für Vertretung/Teilnahme bei einzelnen Geschäften, die nicht eine ordentliche Sitzung beanspruchen	190.--
b) Kantonsgericht	
1. pro Sitzung (Aktenstudium und Referate inbegriffen)	346.45
2. für ganztägige Sitzung	547.55
3. für Vertretung/Teilnahme bei einzelnen Geschäften, die nicht eine ordentliche Sitzung beanspruchen	178.85

2. *Erachtet der Regierungsrat die Höhe der festgelegten Pauschale als zeitgemäss?*
3. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die aktuelle Regelung den unterschiedlich hohen Aufwand, insbesondere für die Vorbereitung, ausreichend berücksichtigt?*

Die Gerichte sind auf die Wahl qualifizierter Personen, d.h. Personen mit juristischem Studienabschluss, Anwaltspatent und/oder Dokortitel sowie beruflicher Erfahrung in Advokatur, Justiz und/oder Verwaltung angewiesen. Die in § 2 des Besoldungsdekrets vorgesehenen Pauschalen dürften derzeit den Erwerbsausfall der gewählten Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter i.d.R. nicht kompensieren.

Vergütungspauschalen (pro Sitzung bzw. Geschäft) sind einfach zu handhaben und haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Darin inbegriffen sind Aktenstudium und Referate (vgl. § 2 Besoldungsdekret). In den meisten Verfahren handelt es sich bei der Vergütungspauschale um eine sachgerechte Vergütung, welche den Aufwand angemessen abdeckt. Davon ausgenommen sind sehr aufwändige Verfahren mit sehr umfangreichen Akten – in diesen Fällen wird der Aufwand nicht annähernd gedeckt. Einzelne Verfahren unterscheiden sich bezüglich Aktenumfang und Vorbereitungszeit teilweise erheblich voneinander. Entsprechend erscheinen die geltenden Vergütungspauschalen insbesondere bei grossen Strafverfahren mit sehr grossem Aktenumfang (teilweise zahlreiche Bundesordner) und einer entsprechenden Vorbereitungszeit von einem bzw. mehreren Tagen, zusätzlich zu i.d.R. ganztägigen bzw. mehrtägigen Gerichtssitzungen, als zu tief. Gleiches gilt für rein schriftliche Verfahren, für welche mangels Verhandlung die tiefste Pauschale gemäss § 2 lit. a Ziff. 3 bzw. lit. b Ziff. 3 des Besoldungsdekrets zur Anwendung kommt. In solchen Fällen kann es sein, dass die Entschädigung in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand steht.

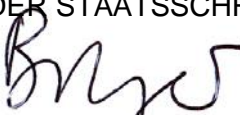
*4. Ist der Regierungsrat bereit, § 2 des Dekrets zu überprüfen und eine Möglichkeit zu schaffen, dass insbesondere den aufwändigeren Verfahren, die ein umfangreiches Aktenstudium bedingen, finanziell besser Rechnung getragen werden kann?*

Auch wenn die Vergütung bei der Bewerbung für dieses Amt in der Regel nicht im Vordergrund steht und die Gerichte über qualifizierte Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter verfügen, ist eine der Bedeutung der Aufgabe angemessene Entschädigung auszurichten, was derzeit nur bedingt der Fall ist. Angesichts der obenstehenden Ausführungen unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Dekretsanpassung, wonach Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter bei besonders aufwändigen Verfahren ausnahmsweise mit einer höheren Pauschale entschädigt werden können. Dies soll mittels einer Anpassung von § 2 des Besoldungsdekrets erfolgen, wonach bei besonders aufwändigen Geschäften bzw. Verfahren die Vergütung bis auf das Zweifache der Vergütung gemäss Abs. 1 erhöht werden kann.

In Fällen, in denen Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter gar mit der Erstellung einer Entscheidungsbegründung betraut werden oder ihnen die Verfahrensleitung übertragen wird, d.h. eine ausserordentliche richterliche Tätigkeit erbracht wird, welche wesentlich über den zu vergütenden Aufwand einer blossen richterlichen Mitwirkung hinausgeht, gelangt § 4 Abs. 2 des Besoldungsdekrets zur Anwendung, wonach schon unter dem geltenden Recht eine höhere Entschädigung ausgerichtet werden kann.

Schaffhausen, 26. November 2024

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bilger